

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): Erstellung eines Servicedokuments gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL**

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### **I. Auftragsgegenstand**

Das IQTIG wird beauftragt, das Servicedokument gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL (z.B. pdf-Servicedokument, Online-Formular oder Excel-Tabelle) für die erste Übermittlung der Nachweise im Sinne von § 11 PPP-RL zu erstellen. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Operationalisierung zu achten. Etwaige erforderliche Ausfüllhinweise sind in das Servicedokument zu integrieren.

Für das Servicedokument ist die Erfassung der Regelaufgaben des Nachweises Teil B3 der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen. *[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie A1]*

Das IQTIG bietet ausschließlich für technische Fragestellungen Support.

### **II. Hintergrund der Beauftragung**

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL, die u.a. auch ein jährliches – in der Übergangszeit bis 1. Januar 2024 quartalsweises – Nachweisverfahren zur Schaffung von Transparenz über das stationäre Versorgungsgeschehen im Bereich Psychiatrie und Psychosomatik vorsieht.

### **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche

Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### **IV. Abgabetermine**

Das Servicedokument ist dem G-BA bis zum 1. April 2020 vorzulegen. Ein Sachstandsbericht mit einem ersten Entwurf des Servicedokuments ist bis zum 1. März 2020 der AG PPP vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken